

**Richtlinie des Rektorats der Universität für Bodenkultur  
Wien (BOKU University) zum Nachweis von  
Englischkenntnissen im Rahmen der Zulassung zu  
Studien**

veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 6/Studienjahr 2025/26 am 19.12.2025

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	3
Richtlinie.....	3
Operative Umsetzung.....	4
Inkrafttreten.....	4

## Präambel

Angesichts der fortschreitenden Internationalisierung, der Erfordernisse einer gesicherten Studierfähigkeit in englischsprachigen Studien, sowie zur Gewährleistung von Transparenz und Vergleichbarkeit der Zugangsvoraussetzungen werden die Englischansforderungen für englischsprachige Studiengänge angepasst.

Die Richtlinie stellt sicher, dass die Sprachnachweise dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) entsprechen, anerkannten Testformaten zugeordnet sind und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit mit angemessenen Übergangsregelungen eingeführt werden.

## Richtlinie

Das Rektorat beschließt diese Richtlinie auf Basis von § 63 Abs. 1 Z 3 UG, wonach für einen erfolgreichen Studienfortgang Kenntnisse der englischen Sprache vorausgesetzt sind.

(1) Die Zulassung zu einem ordentlichen Studium an der Universität für Bodenkultur Wien, dessen Unterrichtssprache Englisch ist, setzt für einen erfolgreichen Studienfortgang Kenntnisse der englischen Sprache auf zumindest dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) voraus (§ 63 Abs. 1 Z 3 UG).

(2) Für Studien, bei denen die Kenntnis der englischen Sprache nachgewiesen werden muss, sind im Rahmen der Antragstellung für das beantragte Studium Sprachkenntnisse auf dem Niveau Englisch B2-C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen.

Als Nachweise gelten:

a. Ein Sprachzertifikat, das zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Jahre ist und aus dem sich das Sprachniveau Englisch B2-C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) ergibt. Geeignete Sprachzertifikate sind jedenfalls:

- TOEFL iBT (inkl. Home Edition) – mindestens 95 Punkte
- IELTS Academic 7.0 (Papier/Computer in einem Testzentrum)
- Cambridge Advanced English – mindestens 180 Punkte/Grade C
- Cambridge Proficiency English
- TOEIC – mindestens 885 Punkte

b. Die Absolvierung der allgemeinen Universitätsreife (Reifeprüfung) im Unterrichtsfach Englisch (schriftlich oder mündlich) an einer Schule in Österreich oder Deutschland.

c. Der bereits erfolgte Abschluss eines zumindest dreijährigen Bachelorstudiums oder eines zumindest zweijährigen Masterstudiums, das vollständig in englischer Sprache abgehalten

wurde, in einem EU-/EWR-Mitgliedstaat, Australien, Kanada, Neuseeland, Singapur, Südafrika, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder den Vereinigten Staaten.

Eine offizielle Bestätigung, dass das gesamte Studium in englischer Sprache absolviert wurde, ist mit Stempel und Unterschrift der Bildungseinrichtung einzureichen. Nachweise über englischsprachige Lehrveranstaltungen, Austauschsemester oder Studienaufenthalte in einem englischsprachigen Land sind nicht ausreichend.

## Operative Umsetzung

Die operative Umsetzung des Englischnachweises erfolgt im Namen des Rektorats durch die zuständige Organisationseinheit.

## Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

Version	Änderung	von	beschlossen am	veröffentlicht
1.0	Erstmalige Erstellung	Rektorat, Studienservice	09.12.2025	am 19.12.2025 im Mitteilungsblatt Nr. 6/Studienjahr 2025/26